

Städte und Gemeinden sowie mit wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben im Territorium u. a.

- die Ausarbeitung von Zielen zur planmäßigen Entwicklung der Schüler- und Kinderspeisung,
- die Planung der materiellen, finanziellen und personellen Fonds für die Schüler- und Kinderspeisung sowie die Kontrolle ihres zweckmäßigen Einsatzes und
- die Durchsetzung der Grundsätze einer gesunden Ernährung sowie hygienischer Erfordernisse.

Aufgabe der **Räte der Städte und Gemeinden** ist es nach § 24 Abs. 1 der VO, personelle, materielle und finanzielle Bedingungen für die Produktion von Mahlzeiten, für die Essen- und Trinkmilchabgabe und -einnahme in den allgemeinbildenden und Berufsschulen sowie in den ihnen unterstehenden Betrieben und Einrichtungen zu schaffen. Sie beschließen über die örtlich günstigsten Organisationsformen und kontrollieren den zweckentsprechenden Einsatz der Arbeitskräfte, der materiellen Fonds und der Haushaltsmittel.

Für die Schüler- und Kinderspeisung nutzen die Räte der Städte und Gemeinden auch wirtschaftsrechtliche Mittel und Möglichkeiten, indem sie z. B. Versorgungsverträge mit den an der Schüler- und Kinderspeisung beteiligten Betrieben und Einrichtungen abschließen.

Zu ihrer verwaltungsrechtlichen Verantwortung gehört es gemäß § 24 Abs. 3 der VO, die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die qualitätsgerechte Durchführung der Schüler- und Kinderspeisung zu organisieren. Mit der genannten VO sind den Räten der Städte und Gemeinden die rechtlichen Mittel in die Hand gegeben, um darauf einzuwirken, daß die Leistungsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen erhöht und ihre volle Auslastung erreicht wird. Die Räte organisieren dazu eine koordinierte Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Betrieben und Einrichtungen durch den Abschluß von Versorgungsverträgen und die Entwicklung wirkungsvoller Formen der Gemeinschaftsarbeit. Eine dieser Formen sind Zweckverbände, die auf der Grundlage eines von der Volksvertretung beschlossenen Statuts tätig werden (vgl. dazu 3.7.).

#### 12.1.5. *Aufgaben und Befugnisse der Räte der Städte und Gemeinden gegenüber Verkaufsstellen und Gaststätten*

Den Räten der Städte und Gemeinden obliegt es, auf die Erfüllung der von den Verkaufsstellen und Gaststätten ihres Territoriums zu lösenden Versorgungsaufgaben Einfluß zu nehmen, auf ein bedarfsgerechtes Warenangebot hinzuwirken, eine kulturvolle Handelstätigkeit zu fördern und die Durchführung dafür getroffener Festlegungen zu kontrollieren. Sie unterstützen die ständige Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Mitarbeitern in den Verkaufsstellen und Gaststätten und der Bevölkerung in der Stadt bzw. Gemeinde.

Für die Beziehungen der Räte der Städte und Gemeinden zu den Verkaufsstellen und Gaststätten gelten folgende verwaltungsrechtlichen Regelungen:

- Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, die Maßnahmen der volkseigenen Handelsbetriebe und Konsumgenossenschaften zur Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen und der Gaststätten sowie zur Sorti-